



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

Vorlagenr.: **SR 59/13 – 09/14**

Gremium:

**Stadtrat**

federführendes Amt: **Projekt- u. Investorenleitstelle**

<b><u>Stand des Verfahrens:</u></b>					
<b>Gremium:</b>	<b>Stadtrat</b>		<b>Sitzungstermin:</b>	<b>27.11.2013</b>	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>x</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>X</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<b><u>Beschlussfassung:</u></b>					
<b>abgestimmt am:</b>	<b>27.11.2013</b>	<b>ausgefertigt am:</b>	<b>28.11.2013</b>		
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			<b>35</b>		
<b>davon anwesend:</b>	<b>28</b>	<b>Nichtteilnahme:</b>	<b>0</b>		
<b>dafür:</b>	<b>28</b>	<b>dagegen:</b>	<b>0</b>	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

Siegel, Unterschrift

### Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Umnutzung der ehemaligen Nähmaschinenfabrik“

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vom 27.11.2013 beschließt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 mit der Bezeichnung „Umnutzung der ehemaligen Nähmaschinenfabrik“ Kötitzer Straße 23-25

### rechtliche Grundlagen:

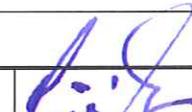
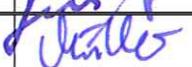
§§ 1, 12 BauGB

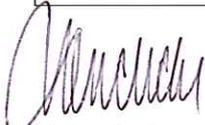
<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>Dafür</i>	<i>Dagegen</i>	<i>Enthaltung</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	15.10.2013	ö	10	0	0		x
SR	27.11.2013	ö	28	0	0		x

Fassung vom 05.11.2013

Dateiname :SR59November\_Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 61 Umnutzung Nähmaschinenfabrik

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<b><u>Bestätigung:</u></b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	05.11.13
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	5.11.13

  
Wendsche

**Begründung:**

Mit Beschluss SEA 61/07-04/09 wurde am 04.12.2007 der Planeinleitungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Umnutzung der ehemaligen Nähmaschinenfabrik“ gefasst. Antragsteller war die F+H Bauträger GmbH & Co KG Dresden.

Nach der Erarbeitung erster planerischer Ansätze wurde vom Vorhabenträger das Vorhaben nicht weiter geführt. Mit der Beseitigung der Altlasten wurde von ihm begonnen, jedoch nicht abgeschlossen. Die Begleitung der Altlastensanierung erfolgte in Abstimmung mit dem Umweltamt des Landkreises.

Das offensichtlich fehlende Interesse des Vorhabenträgers an seinem Vorhaben und sehr hohe Altlastenbeseitigungskosten führten dazu, dass das Planverfahren von ihm nicht weiter geführt worden ist.

Beginnend 2010 beabsichtigte der Vorhabenträger nachweislich die Veräußerung seines Grundstückes. Nach mehreren Vorstellungen möglicher potentieller Erwerber, wie z.B. Bauforum Dresden, Uhlig Projektentwicklungsgesellschaft Dresden und H. Böttcher Architektur Dresden erfolgte 2012 die Veräußerung des Grundstückes an die Firma VSC Dresden GmbH.

Im SEA am 04.09.2012 wurde die Bauabsicht der VSC vorgestellt. Im Ergebnis dieser Vorstellung plädierte der SEA einstimmig für eine Beurteilung des Vorhabens nach § 34 BauGB, da nunmehr nur noch eine stringent straßenbegleitende Bebauung vorgesehen war. Die Bauweise und Art und Maß der baulichen Nutzung lassen sich aus der Umgebungsbebauung ableiten und wurden vom SEA an dieser Stelle begrüßt. Der Baubeginn zu diesem Vorhaben erfolgte im März 2013 nach erfolgter Altlastensanierung. Die Fertigstellung ist für Anfang 2014 vorgesehen.

Auf Grund dieser Entwicklung besteht an dieser Stelle kein weiteres Planungserfordernis, das Grundstück ist inzwischen bebaut (siehe Anlage).

Der Einleitungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist zudem aufzuheben, da es keinen Vorhabenträger für das Planverfahren nach § 12 BauGB mehr gibt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des Planverfahrens zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nicht mehr gegeben.

Der SEA hat sich in seiner Sitzung am 15.10.13 einstimmig für die Aufhebung ausgesprochen.

*Anlage:*

*Lageplan mit der Umgrenzung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61; gelb dargestellt sind die gegenwärtig im Bau befindlichen Wohngebäude*

Dateiname :SR 59-13Aufhebung.DOC

